

Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO) aufgrund des EuGH-Urteils C-100/13

(Stand: 12.10.2015)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Die Bundesarchitektenkammer unterstützt die Bauministerkonferenz im Bestreben das Niveau der Bauwerkssicherheit zu erhalten und bei der Suche nach einem Weg, auch weiterhin die Sicherheit der Produktqualität in der Anwendung am Bauwerk national konkretisieren zu können. Für Architekten ist ein transparentes, nachvollziehbares Verfahren, das ihnen eine qualitätsvolle, sichere und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Auswahl von geeigneten Bauprodukten zur Erfüllung der werkvertraglichen Pflichten zu einem mängelfreien Werk ermöglicht, von erheblicher Bedeutung. Daran muss sich der Entwurf zur Änderung der MBO messen lassen.

Nach dem Entwurf zur Änderung der MBO soll der im EuGH mit Urteil vom 16.10.2014 (C-100/13) festgestellte Verstoß gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) auf Grund zusätzlicher Anforderungen an Bauprodukte über die Bauregellisten mit folgenden Maßgaben beseitigt werden:

- Das Landesbauordnungsrecht soll künftig klarstellen, dass ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.
- Ferner soll eine Abgrenzung zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte erfolgen.
- Als Lösungsvorschlag werden im Entwurf der MBO die bisherigen an Bauprodukte gestellten Anforderungen schutzzielorientiert als Bauwerksanforderungen definiert und die bisherigen Verfahren ergänzt um z.B. allgemeine und vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen, zusätzliche Prüfungen durch Sachverständige und private Zertifizierungen sowie eine Musterverwaltungsvorschrift, deren Ausgestaltung bisher nicht vorliegt.

Der Entwurf versucht zwar, den Konflikt zwischen den in der MBO festgelegten und im Bauordnungsrecht der Länder geregelten sicherheitsrelevanten Aspekten sowie den EU-Anforderungen an Bauprodukte zu lösen, jedoch kann dieses nicht gelingen, da unter den derzeitigen Rahmenbedingungen - insbesondere bezüglich der unvollständigen europäischen Produktnormung - ein grundsätzlicher Konflikt zwischen den durch das Ziel der Marktfreiheit bestimmten europäischen Vorgaben und dem nationalen Regelungsbedarf besteht. Ausgehend davon, dass es sich bei den sicherheitsrelevanten Anforderungen an Gebäude um eine Aufgabe des Polizeirechts handelt, sind in der MBO die erforderlichen besonderen Erfordernisse im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festzulegen. Diese sind ihrer Art und ihres Inhalts nach weder vergleichbar mit den an ein Handelsprodukt zu stellenden Anforderungen noch nach Zweck der MBO kompatibel mit den Basic Requirements gemäß EU-BauPVO. Der Konflikt wird weiter verschärft, da das CE-Kennzeichen in den meisten Fällen die erforderlichen Produkteigenschaften nicht gewährleistet, die Gebäude nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen. Die öffentliche Sicherheit,

die ihrem Inhalt nach eine hoheitliche Aufgabe ist, kann und darf nicht durch zwischengeschaltete privatrechtliche Mechanismen bewältigt werden.

Unabhängig davon, ob das mit dem Entwurf der MBO gewählte Vorgehen einer europarechtlichen Kontrolle standhält, wird eine Verlagerung der Verantwortung für die Einhaltung der Produkthanforderungen vom Hersteller auf den Planer und Bauausführenden vorgenommen, die aus Sicht der Bauaufsicht funktionieren mag, jedoch in der Praxis nicht realisierbar ist. Wenn schon bei den bisherigen nationalen Verfahren (über Bauregelliste und DIBT) nur institutionalisierte Fachgremien und Experten die Leistungsmerkmale und Anwendungsbedingungen festlegen konnten, ist es wenig realistisch, dies künftig zu privatisieren und dem Planer/Bauherrn, dem Bauausführenden oder der unteren Baurechtsbehörde bzw. Prüfsachverständigen zu überantworten. Dies gewährleistet weder Sicherheit und Qualität von Bauwerken noch führt es zu Haftungssicherheit der Beteiligten.

Die zwangsläufig weitere Ausdifferenzierung des Zulassungs- und Genehmigungssystem mit weiteren Instrumenten (Bauartgenehmigung, Musterverwaltungsvorschrift u.a.) erschwert die derzeit schon sehr komplexe Tätigkeit der korrekten - und in diesem Fall genehmigungsfähigen - Baustoffauswahl noch weitergehend und erhöht somit die Fehleranfälligkeit. Zudem steigt Leistungs- und Verwaltungsaufwand, so dass mit einer allgemeinen Baukostenerhöhung gerechnet werden muss.

Die Bundesarchitektenkammer hat sich bereits im Juli 2015 zusammen mit der Bundesingenieurkammer und Verbänden der Bau- und Immobilienwirtschaft in einem gemeinsamen Schreiben an den Vorsitzenden der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gewandt und sich dabei schon frühzeitig gegen eine Regelung ausgesprochen, mit der künftig Beschaffungsanforderungen an ein Bauprodukt als Anforderung an das Gebäude definiert und somit als bauwerksbezogene Anforderung geregelt werden sollen. Eine Übertragung der Verantwortung hierfür auf den Bauherrn/Planer/Ausführenden wird auch weiterhin ausdrücklich abgelehnt.

Ausgewählte Hinweise zum Entwurf der Änderung MBO im Einzelnen - siehe Anlage -

Fazit:

Die mit dem Entwurf zur MBO vorgeschlagenen Maßgaben können als Diskussionsgrundlage dienen, jedoch keine zufriedenstellende Lösung darstellen. Aus unserer Sicht sind mit Nachdruck die im europäischen Recht vorgesehenen Korrekturverfahren zu nutzen, um das Ziel einer einheitlichen und vollständigen Bauproduktnormung zügig zu erreichen. Statt einer manifesten Veränderung des Bauordnungssystems wären Übergangsregelungen vorstellbar, die sich an den bisherigen Regelungsstrukturen orientieren und bis zum Erreichen einer vollständig harmonisierten Normung als „Ausnahme“ weitergelten. Ergänzend sollten die notwendigen Abstimmungen mit der Europäischen Kommission auf politischer Ebene hinsichtlich einer aufschiebenden Wirkung getroffen werden. Gerne unterstützen wir in dieser Sache auch über unsere europäischen Vertretungen.

aufgestellt: 12.11.2015
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartnerin: Barbara Chr. Schlesinger, Referentin f. Architektur und Bautechnik
Tel.: 030/263944-30, Email: schlesinger@bak.de

Anlage zur Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf der Änderung der Musterbauordnung aufgrund des EuGH-Urteils C- 100/13

Ausgewählte Hinweise im Einzelnen

§ 16c E-MBO

Die Schwierigkeit der Abgrenzung Produktbeschreibung und Verwendungszweck ergibt sich bereits aus der als „rechtliches Scharnier“ vorgesehenen Vorschrift des § 16c. Diese erlaubt keine eindeutige Abgrenzung danach, ob z.B. ein Betonfertigteile als Bauprodukt zugelassen ist oder aufgrund seiner vorgesehenen Verwendung zusätzliche Anforderungen erfüllen muss. Zum einen ist nicht zu erwarten, dass die von § 16c vorausgesetzten Leistungsbeschreibungen der Hersteller für CE-gekennzeichnete Bauprodukte regelmäßig vorliegen werden. Bereits aus diesem Grund wird die Beantragung einer ETB für den Fall, dass es dem Hersteller nicht möglich ist, die Leistungen so zu erklären, dass sicher beurteilt werden kann, ob sie auch den Bauwerksanforderungen entsprechen, nicht der Einzel- sondern der Regelfall sein. Denn Planer und Bauausführende werden im Interesse der Rechtssicherheit und der Begrenzung ihrer Haftung regelmäßig eine ETB beantragen. Dies kann nicht im Sinne aller am Bau Tätigen und auch nicht im Interesse der Bauaufsicht sein.

§ 22 und 23 E-MBO

Mit der E-MBO wird die bisherige Überschrift von § 22 „Übereinstimmungsnachweis“ geändert in „Übereinstimmungsbestätigung“. Tatsächlich wird in der Norm ausschließlich die Übereinstimmungserklärung des Herstellers geregelt, da das „Übereinstimmungszertifikat“ entfallen ist. Somit würde es sich zur Vereinfachung und zwecks Vermeidung unnötiger Begrifflichkeiten anbieten, die Vorschriften §§ 22 und 23 unter der Überschrift „Übereinstimmungserklärung des Herstellers“ zusammenzufassen.

§ 85a E-MBO

Zukünftig soll das DIBt „zur Durchführung der MBO und zur Durchführung der auf Grund der MBO erlassenen Rechtsverordnungen“ Technische Baubestimmungen als Muster bekannt machen, die sodann grundsätzlich als Verwaltungsvorschriften des Landes gelten sollen. Da ein solches Muster noch nicht vorliegt, ist eine abschließende Bewertung der Regelungssystematik nicht möglich. Da zur Umsetzung einer solchen Musterregelung immer einer landesrechtlichen Umsetzung bedarf, wäre hierbei zwingend auf eine bundeseinheitliche Übernahme zu achten.

aufgestellt: 12.11.2015
Bundesarchitektenkammer